

GZ.: A 8- K 217/1986 – 123, 124

Graz, am 30. März 2006  
Voranschlags-, Finanz- und  
Liegenchaftsausschuss:

1. **Grazer Parkgebühren-  
verordnung 2006 – ParkGebV 2006**
2. **Grazer Kontrolleinrichtungen-  
verordnung 2006 – KontEV 2006**

Berichterstatter:

.....

## **Bericht an den Gemeinderat**

### Inhaltsübersicht

- A. Ausgangslage
- B. Finanzausgleichsgesetz 2005
- C. Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006
- D. Grazer Parkgebührenverordnung 2006
  1. Allgemeine Anmerkungen
  2. Besondere Hinweise
- E. Grazer Kontrolleinrichtungenverordnung 2006

### **A. Ausgangslage**

In der Landeshauptstadt Graz werden derzeit Parkgebühren auf Basis folgender Rechtsgrundlagen erhoben:

- Steiermärkisches Parkgebührengesetz 1979, LGBl. Nr. 21/1979 idF LGBl. Nr. 10/2005
- Grazer Parkgebührenverordnung 1997 - ParkGebV, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 2 vom 23. Jänner 1997 idF Amtsblatt Nr. 11 vom 27. Oktober 2004
- Beschluss des Gemeinderates vom 4. Juli 2002 über die Tarife und Bedingungen bei pauschaler Entrichtung der Parkgebühr (Amtsblatt Nr. 14 vom 25. Juli 2002)

Die Grazer Kontrolleinrichtungenverordnung – KontEV, Amtsblatt Nr. 13 vom 27. Juni 1996 idF Amtsblatt Nr. 1 vom 22. Jänner 2004, regelt die Art der in den Fällen der pauschalen Entrichtung der Parkgebühr zu verwendenden Kontrolleinrichtungen in Kurzparkzonen.

Die Erhebung der Parkgebühr beruht somit letztlich auf dem Umstand, dass der steirische Landesgesetzgeber von dem ihm zukommenden Abgabenerfindungsrecht Gebrauch gemacht und die Gemeinden im Wege des Parkgebührengesetzes 1979 ermächtigt hat, eine Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Parkgebühr) zu erheben.

Anders ausgedrückt: Ohne die landesgesetzliche Ermächtigung in Form des Parkgebührengesetzes könnte in der Stadt Graz also gar keine Parkgebühr erhoben werden. Diese Rechtskonsequenz ergab sich jedenfalls bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005

## B. Finanzausgleichsgesetz 2005

Mit dem Finanzausgleichsgesetz 2005 (FAG) wurde den Gemeinden (auch) bundesgesetzlich (§ 15 Abs 3 Z 5 FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004) die Ermächtigung eingeräumt, mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 „Abgaben für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen“ auszuschreiben. Damit wurde die Ermächtigung zur Erhebung einer Parkgebühr in das bundesgesetzlich eingeräumte „freie Beschlussrecht“ der Stadt Graz übertragen.

Die Stadt kann also hinkünftig unmittelbar gestützt auf die Ermächtigung des FAG Parkgebühren erheben, ohne (!) dass es hierfür (auch) einer landesgesetzlichen Ermächtigung bedürfte. Freilich ist es dem steiermärkischen Landesgesetzgeber auch hinkünftig möglich, neben der bundesgesetzlichen Ermächtigung Regelungen betreffend das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen zu treffen. Der Landesgesetzgeber darf dabei allerdings – will er seine gesetzlichen Bestimmungen nicht mit Verfassungswidrigkeit belasten – die Regelungen des FAG nur konkretisieren und erweitern aber keinesfalls einschränken.

Zusammengefasst bedeutet das:

Bis Ende 2005 war das Stmk. Parkgebührengesetz eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass in Graz überhaupt Parkgebühren erhoben werden konnten. Seit 1. Jänner 2006 könnte die Stadt Graz auch ohne Vorliegen einer landesgesetzlichen (!) Regelung Parkgebühren gestützt (nur) auf die Ermächtigung des FAG ausschreiben.

Die den Gemeinden mit § 15 Abs 3 Z 5 FAG erteilte Ermächtigung ist freilich keine unbeschränkte.

Zwar ermächtigt das FAG dazu, das „Abstellen“ – also damit das Halten und Parken – zu besteuern und ist somit weiter gehend als das bisherige Stmk. Parkgebührengesetz 1979, das die Gemeinde nicht ermächtigte auch das Halten (also im Wesentlichen: das Stehenlassen eines Fahrzeuges für die Dauer von maximal 10 Minuten) zu besteuern. Das FAG sieht aber eine Reihe von Befreiungsbestimmungen vor, welche auch von den Gemeinden nicht zum Gegenstand einer Besteuerung gemacht werden dürfen. Folgende bundesgesetzlichen Befreiungsbestimmungen sind zu nennen:

- Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr
- Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden
- Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung einer solchen Pflege gelenkt werden
- Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen befördert werden
- Fahrzeuge, die keine Personenkraftwagen sind und die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind
- Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Durchführung einer Ladetätigkeit halten

## **C. Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006**

Der steiermärkische Landtag hat ein neues Stmk. Parkgebührengesetz (ParkGebG 2006) beschlossen. Dieses Gesetz ist mit 28. März 2006 in Kraft getreten (vgl. Kundmachung im Landesgesetzblatt Nr. 37/2006 vom 27. März 2006).

Der Landesgesetzgeber hat damit von der ihm finanzverfassungsrechtlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, neben der bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung einer Parkgebühr auch eine landesgesetzliche Regelung zu treffen.

Mit dem In-Kraft-Treten des ParkGebG 2006 ist auch das ParkGebG 1979 außer Kraft getreten (das ParkGeb 1979 bildete – wie schon unter Punkt A. ausgeführt –bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 die alleinige Rechtsgrundlage zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Graz).

Da dem Landesgesetzgeber Regelungen verboten sind, die die bundesgesetzliche Ermächtigung einschränken, war der Inhalt des (alten) ParkGebG 1979 ab 1. Jänner 2006 am Umfang der Ermächtigung des § 15 Abs 3 Z 5 FAG zu messen. Soweit das Landesgesetz das Bundesgesetz einschränkte, wurde es verfassungswidrig (es „invalidierte“). Dies gilt etwa für § 3 Abs 1 lit a ParkGebG 1979, der für die Parkgebühr in Kurzparkzonen eine Mindest- und Höchstgrenze festlegte (das FAG lässt den Gemeinden hinsichtlich der Gebührenhöhe „freie Hand“), aber auch für § 5 Abs 1 lit d leg.cit., der Fahrzeuge von Hebammen von einer Gebührenpflicht ausnahm und damit ebenfalls in die Ermächtigung des FAG, das eine derartige Befreiung nicht kennt, eingriff.

Der Landesgesetzgeber war daher veranlasst, den Inhalt des ParkGeb 1979 jedenfalls an die aktuelle Rechtslage des FAG anzupassen. Er hat sich jedoch nicht bloß zu einer Novelle des bestehenden Parkgebührengesetzes entschlossen, sondern hat sich für eine gänzliche Neufassung des Gesetzes (nunmehr: ParkGebG 2006) entschieden.

Im Rahmen der landesgesetzlichen Neuregelung wurde (finanzverfassungsrechtlich zulässig) aber auch der Inhalt der bundesgesetzlichen Ermächtigung zu Gunsten der Gemeinden erweitert. Während das FAG nur zur Erhebung von Parkgebühren in Kurzparkzonen im Sinne der Straßenverkehrsordnung ermächtigt, sieht das ParkGebG 2006 (wie schon das Vorgängergesetz) auch die Möglichkeit vor, Parkgebühren auf öffentlichen Flächen zu erheben, die keine Kurzparkzonen sind. Damit ist für Graz die unerlässliche Rechtsgrundlage geschaffen, hinkünftig auch jene öffentlichen Verkehrsflächen zu bewirtschaften, die keine „blauen Zonen“ darstellen (siehe den Informationsbericht vom 14. Juni 2005, A 10/8-22.953/2003-28 u.a. betreffend „Parkkonzept-Evaluierung-Maßnahmen“ an den Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung).

## **D. Grazer Parkgebührenverordnung 2006**

### **1. Allgemeine Anmerkungen**

Die Stadt Graz hat ihre aktuelle Parkgebührenverordnung (ParkGebV) an die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Dabei hat sie einerseits den Inhalt der Ermächtigung des § 15 Abs 3 Z 5 FAG zu beachten, ist andererseits aber auch an die Inhalte des ParkGebG 2006 gebunden.

Aus Sicht der Finanz- und Vermögensdirektion bietet sich dabei eine (vollständige) Neufassung der ParkGebV und nicht bloß eine Novellierung an. Die Stammfassung der aktuellen ParkGebV wurde im Jahr 1997 beschlossen. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurde diese Rechtsvorschrift 17 (in Worten: siebzehn) Mal novelliert, was die „Lesbarkeit“ doch erheblich erschwert.

Bei Neufassung der ParkGebV wurde vor allem darauf Augenmerk gelegt, sowohl eine textliche Straffung vorzunehmen als auch sämtliche die Parkgebühren betreffenden Vorschriften so weit wie möglich in ein Regelwerk aufzunehmen.

## **2. Besondere Hinweise**

Wie schon bisher soll auch in Hinkunft nur das Parken in Kurzparkzonen abgabepflichtig sein und nicht schon das (bloße) Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in einer Kurzparkzone. Insoweit soll die finanzausgleichsgesetzliche Ermächtigung nicht (voll) ausgeschöpft werden.

Die bisherige Höhe der (Grund-)Tarife (0,60 Euro für eine halbe Stunde, maximal 3,60 Euro für drei Stunden) soll unverändert bleiben. Dies trotz des Umstandes, dass das FAG – im Gegensatz zum ParkGebG 1979 – keine Höchstgrenze mehr vorsieht.

Bei den Abgabenbefreiungen wurden einerseits die – ohnehin zwingend zu beachtenden – Befreiungstatbestände des FAG übernommen. Andererseits wurden die schon in der derzeitigen Verordnung darüber hinausgehenden Befreiungen im Hinblick auf die angespannte Finanzsituation der Stadt Graz einer kritischen Würdigung unterzogen. Eine Erweiterung der Befreiungstatbestände des FAG im Rahmen der neuen ParkGebV soll daher nur sehr zurückhaltend erfolgen. Insbesondere dort, wo die Stadt Graz nicht (wie bisher) landesgesetzlichen Bindungen unterliegt, soll keine Befreiung von der Parkgebühr bestehen. Dies würde bedeuten:

- Fahrzeuge der Kanalwartung sollen von der Parkgebühr befreit werden, da für diese die nämlichen Interessenlagen bestehen wie für Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (vgl. auch die StVO-Novelle BGBl. I Nr. 99/2005 und die im § 27 leg.cit. erfolgte Gleichstellung der Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung hinsichtlich der Ausnahme von bestimmten Beschränkungen der StVO)
- Die Befreiungsbestimmung für Fahrzeuge, die von Personen im ambulanten Pflegedienst im Auftrag der Stadt bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege, Heim- und Altenhilfe selbst gelenkt werden, soll im Hinblick auf die Gleichstellung mit dem (schon bundesgesetzlich befreiten) diplomierten ambulanten Pflegedienst aufrecht bleiben
- Die Befreiung für elektrisch oder elektrohydraulisch angetriebene Fahrzeuge soll ungeachtet des Umstandes, dass sich die Anzahl der Befreiungen in der Praxis als gering erweist, aufrecht bleiben. Eine Rücknahme dieser Befreiung wäre in Zeiten der Feinstaubproblematik wohl ein „falsches Signal“

- Die Befreiung von Fahrzeugen, die von Hebammen bei einer Fahrt zur Berufsausübung selbst gelenkt werden, soll entfallen, da diesbezüglich weder bundes- noch landesgesetzliche Vorgaben bestehen. Hebammen sind auch insoweit mit ÄrztInnen nicht vergleichbar, als sie nur einen Ausschnitt des Tätigkeitsumfanges letzterer wahrnehmen
- Ebenso entfallen soll die weder bundes- noch landesgesetzlich vorgesehene Befreiung von Personen, die von der Kraftfahrzeugsteuer befreit wurden. Die Stadt Graz hat mangels Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen bereits seit Jahren keine derartigen Befreiungen mehr ausgestellt

Die Parkgebühr wird derzeit für folgende Personengruppen in pauschaler Form erhoben:

- Inhaber einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 4 StVO (Bewohner - § 2a ParkGebV 1997)
- Inhaber einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 2 StVO (Unternehmer – Punkt 1. des Beschluss des Gemeinderates vom 4. Juli 2002 über die Tarife und Bedingungen bei pauschaler Entrichtung der Parkgebühr)
- Inhaber einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 2 StVO (Unternehmer, die im Zuge ihrer Tätigkeit regelmäßig Arbeitsgeräte in Fahrzeugen bereit zu halten haben [z.B. für Wartungs- und Servicearbeiten]; sog. „fahrende Werkstätten“ – Punkt 1. des Beschluss des Gemeinderates vom 4. Juli 2002 über die Tarife und Bedingungen bei pauschaler Entrichtung der Parkgebühr)
- Inhaber einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 2 StVO (Dienstnehmer – Punkt 1. des Beschlusses des Gemeinderates vom 4. Juli 2002 über die Tarife und Bedingungen bei pauschaler Entrichtung der Parkgebühr)

In der ParkGebV sollen hinkünftig auch Regelungen enthalten sein, die sämtliche Arten der pauschalen Entrichtung der Parkgebühr in Kurzparkzonen umfassen. Derartige Vorschriften in der Verordnung sind entsprechend der Judikatur der Höchstgerichte rechtlich unbedenklich (VfGH 16.10.2004, B 811/04 und VwGH 23.5.2005, Zl. 2004/17/0218 zur Regelung der pauschalen Parkgebühr für Bewohner in der ParkGebV 1997), wobei die Erhebung in pauschaler Form jedoch nur auf Grund einer Vereinbarung (eines öffentlich-rechtlichen Vertrages) zwischen dem Abgabepflichtigen und der Stadt Graz zulässig ist (VwGH aaO).

Die Höhe der Pauschalgebühr bleibt grundsätzlich unverändert. Lediglich die Parkgebühr bei Verwendung einer Pauschalkarte (durch „fahrende Werkstätten“) soll geringfügig (von 3,12 Euro) auf 3,60 Euro angehoben werden. Mit dieser Anpassung wird der Erhöhung des Normaltarifes von 50 Cent auf 60 Cent für die erste halbe Stunde mit Wirkung vom 1. April 2004 Rechnung getragen. Der Betrag von 3,60 Euro entspräche – bei Verwendung von Automatenparkscheinen – einer Parkdauer von 3 Stunden (1,20 Euro mal 3). Mit dieser Pauschalkarte ist aber ein maximaler Parkzeitraum von 5 Stunden abgedeckt.

Da das nächste Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz am 12. April erscheint, soll die Verordnung am 13. April 2006 in Kraft treten.

## **E. Grazer Kontrolleinrichtungenverordnung 2006**

Diese Verordnung (KontEV) regelt schon in ihrer derzeitigen Form die Art der bei pauschaler Entrichtung der Parkgebühr beim Parken in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen zu verwendenden Kontrolleinrichtungen. Das bisherige System, die Ausnahmegewilligung nach der Straßenverkehrsordnung (allenfalls in Verbindung mit einer Pauschalkarte) auch als Hilfsmittel zur Kontrolle der Abgabentrachtung zu verwenden, hat sich in der Praxis sehr bewährt und soll daher beibehalten werden. Um die Benutzerfreundlichkeit weiter zu erhöhen ist daran gedacht, mittelfristig die derzeit verwendeten Plaketten in ihren äußeren Abmessungen zu verkleinern und auf ein Scheckkartenformat umzusteigen. Dieses Format weist nur die halbe Größe der aktuell verwendeten Plaketten auf. Da das nächste Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz am 12. April erscheint, soll die Verordnung am 13. April 2006 in Kraft treten.

Im Sinne der obigen Ausführungen stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

### **Antrag,**

der Gemeinderat wolle gestützt auf das Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 156/2004 idF BGBl. I Nr. 34/2005, das steiermärkische Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. x/2006 sowie das Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 32/2005, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnungen beschließen.

#### Beilagen

ParkGebV 2006 und KontEV 2006 (jeweils) samt Anlagen

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

(Mag Gerald Nigl)

(Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent

(Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz – und Liegenschaftsausschusses am:

.....

Der Obmann:

Die Schriftführerin: